

## 12. Gesamtergebnis

Bis heute wurde der Text von Flor. 2,30,34 b (*cum ille – o securitas – ad tribunal citaret*) nicht oder so selten angezweifelt, dass die maßgeblichen Editionen des Florustextes (MALCOVATI, JAL, ICART, HAVAS) keine Konjekturen zum Text bieten. Die Textüberlieferung ist aber zu hinterfragen, denn *cum* muss nicht temporal übersetzt werden, ein Ausruf wie *o securitas* ist bei Florus eher unwahrscheinlich und *citare* steht hier ohne ein Akkusativobjekt, was dem normalen lateinischen Sprachgebrauch widerspricht. Das letzte Argument wird in einem vierstufigen Ausschlussverfahren überprüft: a) *citare* gehört ganz allgemein nicht zu jenen Verben, die zugleich transitiv und intransitiv gebraucht werden können. Florus hatte also nicht grundsätzlich die Möglichkeit, hier zwischen dem Einsatz oder dem Auslassen des Akkusativs zu wählen. b) An Hand des sprachlichen und historischen Kontextes wird es von mir auch als sehr unwahrscheinlich angesehen, dass er unbewusst (intuitiv) an dieser Stelle das Objekt auslässt (einmaliger absoluter Gebrauch von *citare*), weil es sowieso durch den Kontext klar sei. c) Nur im späten und volkstümlichen Latein der *Mulomedicina Chironis* findet sich für *citare* das Phänomen der Intransitivisierung, d. h. dass Verben, die üblicherweise ein direktes Objekt bei sich haben, plötzlich intransitiv gebraucht werden. Dies ist nicht selten durch einen technischen Gebrauch verursacht. Auch diesen kann ich nicht bei Florus erkennen. d) Aber es finden sich noch 9 Ausnahmen (in 5 Textzusammenhängen), d. h. Auslassungen des direkten Objektes, unter ca. 245 Belegen zu *citare*, für die aber alle eine begründete Ausnahme von der Regel angenommen werden kann, so dass man bei diesen *bewussten* Akkusativ-Ellipsen von *citare* sagen könnte: keine Regel ohne Ausnahme, aber vor allem auch: keine Ausnahme ohne Regel (Grund). Da diese Gründe an der Florus-Stelle m. E. nicht gegeben sind und auch sonst kein Grund erkennbar ist, wird man Florus nicht für den fehlenden Akkusativ verantwortlich machen wollen, sondern eine Textverderbnis vermuten. So bleibt Raum für Konjekturen. Ich schlage eine vor, die im zweiten Teil des Wortes *securitas* u. a. einen Akkusativ sieht:

*cum ille securi ita se ad tribunal citaret.*<sup>664</sup>

da jener *sich selbst* demnach durch das Richtbeil (d. h. durch sein [willkürliches] richterliches, statt militärisches Handeln) zum Gericht (der Gegner, der Geschichte, der Götter, des Schicksals oder der eigenen Hand) rief ...

Wenn Florus gar nicht von einem Überfall der Germanen auf das Lager berichtet hat, sondern diese Auffassung nur auf einer fehlerhaften Überlieferung des Textes beruht, dann ist die erste und wichtigste Folgerung, dass die Darstellung des Florus in der Frage des Ortes oder (vielleicht jetzt) besser: der Wegstrecke der Varusniederlage *nicht im Widerspruch* zu Dio steht. Das muss im Umkehrschluss nicht heißen, dass letzterer in jedem Punkt Recht hatte. Es bedeutet auch nicht von vornherein, dass die Darstellung beider zur Varusniederlage vollständig übereinstimmt: Florus berichtet nur von der Einnahme eines Lagers, womit er wohl das Sommerlager meint, Dio (Zonaras) dagegen von der Eroberung aller Lager. Der Unterschied könnte aber dadurch erklärt werden, dass für Florus das Sommerlager einen besonderen Stellenwert hatte. In-

---

<sup>664</sup> Weitere Möglichkeiten von Übersetzungen s. in den Abs. 7. a. und d. („Eine dreifache Konjektur zu 2,30,34 b“ und „Ältere Konjekturen“).

samt dürfte der Bericht Dios noch einmal an Glaubwürdigkeit gewinnen, vorausgesetzt, er lässt sich mit den Angaben bei Tacitus wirklich vereinen.

Dies streitet z. B. JOHN ab.<sup>665</sup> Für ihn waren die „drei Quellenberichte miteinander absolut unvereinbar“.<sup>666</sup> Velleius äußert sich nicht zum Ablauf der Katastrophe.

Ein Paradox wäre aber, dass dies nur durch eine Rehabilitierung des Florus geschieht.

Florus hat wie Velleius (Vell. 2,119,1) nicht im Sinn, an dieser Stelle den *Ablauf* der Katastrophe zu schildern, sondern gibt im Wesentlichen eine Interpretation, eine Einordnung des Geschehens und eine moralische Beurteilung des Varus. Als einzige Ausnahme könnte *undique invadunt* (neben *adorti*) als Beschreibung der hauptsächlichsten Art und Weise, wie die Niederlage faktisch vor sich ging oder zumindest eingeleitet wurde, verstanden werden.

---

<sup>665</sup> JOHN (1963) 937 f. 943.

<sup>666</sup> JOHN (1963) 938.